

Jugendordnung (BBJO)

1 Name und Wesen

Die Badische Bahnengolf-sport-Jugend (BMJ) ist die Jugendorganisation im Badischer Bahnengolf-Sportverband e.V. (BBS).

Zur Jugendorganisation gehören alle Mitglieder des Badischen Bahnengolf-Sportverbandes bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Leiter der Jugendabteilungen oder die Jugendwarte der Mitgliedsvereine des BBS sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendorganisation. Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Verbands.

2 Ziele

Die BBJ gibt den jugendlichen Mitgliedern des Verbands Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Die BBJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die BBJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind insbesondere

- 3.1 die Ausbildung in der Sportart Minigolf,
- 3.2 die Durchführung von Wettkämpfen,
- 3.3 die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, usw.,
- 3.4 die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche, zum Beispiel Jugendwerbetage, Spielfeste, usw.,
- 3.5 Kontakte zu anderen Jugendorganisationen, zum Beispiel Badische Sportjugend (BSJ) oder Deutsche Minigolf-sport-Jugend (DMJ).

4 Organe der Jugendorganisation

- 4.1 Der Verbandsjugendausschuss
- 4.2 Die Verbandsjugendversammlung

5 Die Verbandsjugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der BBJ.
Stimmberechtigt sind die Leiter der Jugendabteilungen oder die Jugendwarte der Mitgliedsvereine des BBS sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der BBJ.
- 5.2 Die Aufgaben der Verbandsjugendversammlung
 - 5.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendorganisation.
 - 5.2.2 Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Verbandsjugendausschusses.

- 5.2.3 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendorganisation.
- 5.2.4 Entlastung des Verbandsjugendausschusses.
- 5.2.5 Wahl der BBJ-Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.
- 5.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbands zusammen. Die Einberufung obliegt dem Ersten Vorsitzenden der BBJ (im Falle seiner Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden).
Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Verbandsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.
Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Um die Behandlung von Anträgen aus der Jugendversammlung an der (anschließenden) ordentlichen Mitgliederversammlung des BBJ zu gewährleisten, soll dort ein Tagesordnungspunkt "Anträge aus der Jugendversammlung" in die Tagesordnung aufgenommen werden.

6 Der Verbandsjugendausschuss

- 6.1 Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
 - 6.1.1 dem Ersten Vorsitzenden (Mindestalter 18 Jahre),
 - 6.1.2 dem Zweiten Vorsitzenden (Mindestalter 18 Jahre),
 - 6.1.3 einem Jugendsprecher (Am Wahltermin Mindestalter 16 und Höchstalter 23 Jahre),
 - 6.1.4 einem Jugendschatzmeister (Mindestalter 18 Jahre).
 - 6.1.5 In den Verbandsjugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar, jedoch sollte mindestens ein Mitglied des Jugendausschusses weiblich sein.
- 6.2 Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt.
- 6.3 Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist vom Ersten Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 6.4 **Zuständigkeit**
Der Erste Vorsitzende vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.
Er ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied in der Vorstandschaft des BBS.
Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbands. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung.
- 6.5 **Amtsdauer**
Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden von der Verbandsjugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.6

Verantwortlichkeit

Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung und dem Vorstand des Verbands verantwortlich.

7

Jugendkasse

Die Jugendorganisation wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verband zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendorganisation.

Dem Vorstand und/oder dem vom Verband Beauftragten, zum Beispiel BBS-Schatzmeister, gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Verbands ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

8

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Verbandssatzung sowie anderer BBS-Ordnungen.

9

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

9.1

Die Jugendordnung in dieser Fassung wurde am 03.02.1996 von der Verbandsjugendversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung des BBS bestätigt. Sie tritt sofort in Kraft.

9.2

Änderungen der Jugendordnung sind nur möglich mit einer einfachen Mehrheit der Jugendversammlung und der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des BBS.